

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f37eeab1-1597-3436-b06a-d66c4f5c879e>

| Bibliografie              |                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Vorprüfung der Unterlagen des Erlaubnis-antrages oder der Anzeige Prüfung der Ausrüstung, der Aufstellung und der Betriebsverhältnisse (TRD 501) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | TRD 501                                                                                                                                                                                    |
| <b>Normtyp</b>            | Technische Regel                                                                                                                                                                           |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                                                                                                                                                                                       |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | Keine FN                                                                                                                                                                                   |

## Abschnitt 3 TRD 501 - Durchführung der Prüfung [\(1\)](#)

**3.1** Die Unterlagen des Antrages werden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Im Regelfall genügen für die Beschreibung die einschlägigen Vordrucke nach [Abschnitt 4.1 der TRD 520](#).

**3.2** Die vorgesehene und in den Antragsunterlagen beschriebene Ausrüstung, Aufstellung und Betriebsweise der Anlage werden daraufhin geprüft, ob sie den Anforderungen der TRD der Reihe 400 und 600 entsprechen oder bei Abweichungen auf andere Weise § 6 Abs. 1 DampfkV [\(1\)](#) erfüllen.

**3.3** Bei Dampfkesseln, bei denen Teile mit zeitabhängigen Festigkeitskennwerten berechnet werden, ist zusätzlich [TRD 508](#) zu beachten.

**3.4** Werden in Sonderfällen Antragsunterlagen in einzelnen Abschnitten eingereicht, werden sie auch in Einzelabschnitten geprüft.

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

